

Satzung des Angelsportverein Vechelde von 1975 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Vechelde von 1975 e.V.“ (im Folgenden abgekürzt nur „ASV Vechelde“ oder „Verein“). Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vechelde. Er ist in das Vereinsregister eingetragen, der Gerichtsstand ist Braunschweig. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch den Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der ASV Vechelde ist Mitglied im Verband „Deutscher Angelfischerverband e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient dem Zusammenschluss aller Sportfischer, auch der Jugendlichen, zwecks einheitlicher Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen sowie der Schaffung, Ausbau und dem Erhalt geeigneter Gelegenheiten zur Ausnutzung fischereisportlicher Betätigung.

Zu den Zielen des Vereins gehören insbesondere die Pachtung und der Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsports, Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern und der in und an diesen Gewässern beheimateten Tier- und Pflanzenwelt sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer entsprechend der hierfür zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verein hat Maßnahmen zu treffen und zu fördern, die dem Schutz der Gewässer gegen Schädigung jeder Art dienen. Daneben ist der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, die Erreichung dieser Ziele zu fördern.

2. Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid nach den sportlichen Grundsätzen des Deutschen Angelfischerverband e.V. als Liebhaber ausübt, ohne dass diese Tätigkeit im steuerlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person, die sich verpflichtet den Zielen des Vereins zu dienen und seine Satzung anerkennt, sowie jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will und seine Satzung anerkennt, werden. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird auf das vollendete 10. Lebensjahr festgelegt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Die erforderlichen Formalien legt der Vorstand fest.
3. Die Aufnahme natürlicher Personen in den Verein kann vom Vorstand ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden, insbesondere wenn sich der Bewerber im fischerei- oder jagdrechtlichen Sinne strafbar gemacht hat oder sein Leumund, hierzu gehören auch die Leistungen des Offenbarungseides oder eine fehlende Geschäftsfähigkeit, ihn für die Aufnahme als ungeeignet er-

scheinen lassen. Aufnahmeanträge juristischer Personen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Bei der Aufnahme wird das neue Mitglied durch seine Unterschrift auf die Satzung verpflichtet. Dem neu Aufgenommenen werden – vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung – die Satzung, ein Sportfischerpass und die Fangkarte ausgehändigt. Der vom ASV Vechede ausgegebene Sportfischerpass gilt zugleich als Mitgliedsausweis und in Verbindung mit einer gültigen Beitragsmarke und der aktuellen Fangkarte als Fischereierlaubnisschein.
5. Sämtliche Papiere, mit Ausnahme entgeltlich vom Verein erworbener Abzeichen und Gewässerkarten, bleiben Vereinseigentum und sind bei Ausschluss, Austritt und für die Dauer einer Angelsperre beim Verein abzugeben. Entgeltlich vom Verein erworbene Schlüssel sind bei Ausschluss oder Austritt in jedem Fall und ohne Anspruch auf Rückvergütung des Entgelts an den Verein zurückzugeben.
6. Der Vorstand kann – auch innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres – eine zeitlich befristete Aufnahmesperre festlegen, wenn die Entwicklung der Mitgliederzahl im Verhältnis zur bewirtschafteten Wasserfläche eine übermäßige Beanspruchung der Vereinsgewässer erwarten lässt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder: Aktives ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliche Mitglieder: Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch der Wechsel in die aktive Mitgliedschaft. Jugendliche müssen mit dem Aufnahmeantrag die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten nachweisen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch seine Unterschrift zugleich, die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtungen zugunsten des jugendlichen Mitgliedes gegenüber dem ASV Vechede zu übernehmen.

Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen den Fischfang in den Vereinsgewässern nur zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung und ausschließlich in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes, das im Besitz der Sportfischerprüfung ist, ausüben.

3. Passive Mitglieder: Passives ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in die passive Mitgliedschaft wechseln. Passive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag ohne Frist in die aktive Mitgliedschaft wechseln; der Wechsel bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Vorstands.

Passive Mitglieder, die im Besitz der Sportfischerprüfung sind, können auf Antrag nach Beschluss des Vorstands eingeschränkt bis zu zwei Mal pro Geschäftsjahr für die Dauer von jeweils 24 Stunden an den Vereinsgewässern fischen. Der Antrag kann auch mündlich erfolgen; er ist für jedes Fischen neu vorzutragen. Der Vorstand kann festlegen, dass die Beschlussfassung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen kann. Aus Gründen der organisatorischen Vereinfachung werden hierzu keine Fangkarten, sondern Gastkarten ausgeteilt.

4. Fördernde Mitglieder: Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Die Höhe des Beitrags fördernder Mitglieder wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt; § 11 Absatz 2 Buchstabe e gilt insoweit nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Angelberechtigung beginnt erst mit Aushändigung des Sportfischerpasses und der Fangkarte sowie erfolgter Beitragszahlung. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

2. Aktive und passive Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, außer der Satzung die Gewässerordnung und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderbestimmungen zu beachten, die als Vereinsmitteilungen bekannt gegeben werden. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher ist im Rahmen dieser Bestimmungen Folge zu leisten.
4. Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen innerhalb der festgelegten Fristen in jeweils einer Summe zu entrichten. Alle Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, ausgenommen Strafgebühren.
5. Vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten insbesondere folgende Bestimmungen:
 - a) Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind bei Eintritt in den Verein sofort zu zahlen. Jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte der für aktive Mitglieder festgesetzten Aufnahmegebühr. Passive Mitglieder brauchen keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Sofern ein passives Mitglied, das dem Verein weniger als zwei volle Geschäftsjahre angehört, in die aktive Mitgliedschaft wechseln will, ist die im Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Aufnahmegebühr in voller Höhe zu entrichten.
 - b) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte rückwirkend ab dem 1. Januar und bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte rückwirkend ab dem 1. Juli.
 - c) Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag jeweils auf die Hälfte der für das Gesamtjahr festgesetzten Beiträge; dies gilt nicht für die Aufnahmegebühr und die Sparrücklage.
 - d) Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Straf- und Mahngebühren werden mit ihrer Entstehung sofort fällig. Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind unaufgefordert an den Verein zu entrichten.
 - e) Bei unverschuldeter Notlage (insbesondere längere Krankheit, Arbeitslosigkeit) kann nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft auf Antrag eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung durch den Vorstand gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise zu stellen. Die Beitragsermäßigung kann mit der Auflage einer Kompensation durch zusätzlich abzuleistenden Arbeitsdienst verbunden werden.
 - f) Mitglieder, die mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages des vorangegangenen Jahres sowie fälliger Gebühren und Umlagen in Verzug sind, erhalten die neue Fangkarte erst nach Bezahlung aller Beitragsrückstände und der laufenden Beiträge. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Angelberechtigung in jedem Fall ausgesetzt.
6. Sämtliche aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, jugendliche und passive Mitglieder sowie Mitglieder mit einem Behinderungsgrad von 50% oder mehr. Mitglieder, die nicht selbst Arbeitsdienst leisten wollen, können sich durch einen Ersatzmann, der auch Mitglied des Vereins sein muss, vertreten lassen. Mitglieder, die Arbeitsdienst nicht leisten können oder wollen, sind verpflichtet dies dem Vorstand sofort mitzuteilen.
7. Allen Mitgliedern wird die Ablegung der Sportfischerprüfung zur Pflicht gemacht. Diese ist bis zum 31.12. des nach der Aufnahme folgenden Jahres abzulegen. Bei jugendlichen Mitgliedern beginnt die Frist erst mit Vollendung des Mindestalters für die Zulassung zur Sportfischerprüfung zu laufen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod (natürliche Person),
 - c) durch Auflösung (juristische Person),
 - d) durch Ausschluss nach § 7.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung ausschließlich per Brief an die Adresse des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim Vorstand maßgebend, im Zweifel ist das Datum des Poststempels maßgebend.
 3. Zu 1.b. genügt Bekanntwerden des Todesfalles; zu 1.c. genügt Bekanntwerden der Registerbekanntmachung.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt in der Regel, wenn ein Mitglied
 - a) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung verstößt,
 - b) in seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszweckes bietet,
 - c) sich durch Fischfrevel, Fischerei- oder Jagdvergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar macht, andere zu einer solchen Tat anstiftet oder eine solche Tat duldet,
 - d) innerhalb des Vereins oder Verbandes wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat, sich vereinschädigend verhält, insbesondere sich parteipolitisch innerhalb des Vereins betätigt, andere Vereins- oder Vorstandsmitglieder unbegründet oder unsachlich angreift oder sich in sonstiger Weise eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht, oder
 - e) mit seinen Beitragszahlungen ohne Angabe triftiger Gründe mehr als drei Monate in Verzug ist.
2. Der Ausschluss kann auch aus anderen wichtigen Gründen erfolgen, wenn das Wohl des Vereins unter Abwägung aller Für und Wider dies gerechtfertigt erscheinen lässt.
3. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch Beschluss der hierfür eingeladenen und erschienenen Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Entscheidend ist der Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Kalendertagen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Wird auf Ausschluss erkannt, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung, entbindet das Mitglied jedoch nicht von seinen Verpflichtungen nach § 3 Nummer 6 und § 5 Nummer 4.
4. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach erfolgter Zustellung die Anrufung des Vorstandes zwecks erneuter Anhörung und Verhandlung zulässig. Auf Antrag des Mitgliedes sind die zu diesem Zeitpunkt drei ältesten Vereinsmitglieder zu der erneuten Verhandlung zwecks Anhörung und Stellungnahme einzuladen. Die Stellungnahme der teilnehmenden Vereinsältesten ist vom Vorstand in seiner erneuten Entscheidung besonders zu berücksichtigen. Der erneute Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

§ 8 Ahndung von Verstößen

1. Verstöße gegen Satzung, Gewässerordnung und andere gleichzusetzende Bestimmungen können mit Belehrung, Verwarnung, Verweis von den Gewässern und den Anlagen des Ver-

eins, Geldbuße oder mit zeitweiliger Entziehung der Angelerlaubnis sowie sonstigen Beschränkungen geahndet werden. § 7 Nummer 3 gilt entsprechend.

2. Geldbußen sind auf das Dreifache des im Zeitpunkt des Verstoßes vom Mitglied zu tragenden Beitrages ohne Umlagen beschränkt; Schadensersatzansprüche des Vereins bleiben davon unberührt. Die Entziehung der Angelerlaubnis ist auf einen Zeitraum von maximal 12 Monaten beginnend ab dem Tag, der auf die endgültige Beschlussfassung nach § 7 folgt, begrenzt.

§ 9 Gewässerordnung, Fangkarten, Gastkarten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Gewässerordnung, die insbesondere das Verhalten und die Sauberkeit an den Vereinsgewässern, die Ausübung der Fischweid, das Führen der Fangkarten, eventuelle Fangbegrenzungen und Schonzeiten für alle Mitglieder verbindlich regelt.
2. Der Vorstand legt für die vereinseigenen Gewässer Form und Gestaltung der Fangkarten einschließlich der Fristen für deren Rückgabe nach Ablauf des Angeljahres unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen fest. Fangkarten werden nur an Mitglieder ausgegeben, die nach Maßgabe dieser Satzung zum Fischen berechtigt sind. Die Fangkarten sind durch die Mitglieder ordentlich zu führen und nach Ablauf des Angeljahres innerhalb der festgelegten Frist im Original an den Verein zurückzugeben. Die Mitgliederversammlung kann Strafgeldern für die verspätete oder nicht erfolgte Rückgabe der Fangkarten festlegen.
3. Gastkarten werden mit Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes unter Berücksichtigung eventueller Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch Vorstandsmitglieder an Personen, die im Besitz der Sportfischerprüfung sind. Die Ausgabe von Gastkarten kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Gastkarte. § 4 Nummer 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. An das Ergebnis der Abstimmungen ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Auf den Mitgliederversammlungen sind die Erlasse und Anordnungen des Verbandes bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) Festsetzung des abzuleistenden Arbeitsdienstes, der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Sparrücklage, Strafgeldern sowie sonstiger barer und unbarer Leistungen,
 - f) Satzungsänderungen,

- g) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Gewässerordnung; ausgenommen diejenigen Bestimmungen, die für gemeinsam mit anderen Vereinen befischte Gewässer gelten,
 - h) Entscheidungen über Anträge, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens 30 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben zu erfolgen; maßgebend ist der Tag der Aufgabe zur Post. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
 4. Anträge sind spätestens 14 Kalendertage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand in Schriftform einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Tag der Mitgliederversammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Im Zweifel zählt die Datumsangabe auf dem Poststempel. Nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge gelten als nicht gestellt. Dem Antragsteller ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, den Wortlaut seines Antrags selber vorzutragen; andernfalls erfolgt der Vortrag durch ein Mitglied des Vorstands.
 5. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung tragen sich unter Angabe des Namens und der Art der Mitgliedschaft bei Erscheinen in ein auszulegendes Teilnehmerverzeichnis ein. Das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung sowie der Haushaltsplan sind in der Versammlung zur Einsichtnahme auszulegen. Die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sowie form- und fristgerecht eingegangene Anträge sind mündlich vorzutragen.

Über die behandelten Tagesordnungspunkte, die diskutierten Vorschläge sowie die dazu gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist ein Sachprotokoll anzufertigen; vorgestellte Dokumente und ausgeteilte Unterlagen, form- und fristgerecht eingegangene Anträge und das Teilnehmerverzeichnis sind als Anlagen dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftwart anzufertigen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Das genehmigte Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Protokolle sind dem Protokollbuch des Vereins in unänderbarer Form hinzuzufügen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Bei Abstimmung gelten als anwesende stimmberechtigte Mitglieder nur diejenigen, die sich an der Abstimmung beteiligen. Soweit nach Gesetz oder dieser Satzung nicht anderes vorgeschrieben ist, werden alle Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB).

7. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorsitzende es als notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens zwanzig Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen. Nummer 4 Satz 1 bis 3 sind auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht anzuwenden. Die Einberufung hat mindestens 20 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben zu erfolgen; maßgebend ist der Tag der Aufgabe zur Post.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Gewässerwart, dem Gerätewart, dem Jugendwart, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zusätzlich einen Sportwart zu wählen.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von dieser Befugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen soll. Alle übrigen Vorstandsmitglieder gelten im Rechtsverhältnis gegenüber Dritten als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, die den Vorstandsmitgliedern aus ihrer Tätigkeit für den Verein erwächst, trägt der Verein. Der Gewässerwart kann zur Unterstützung seiner Arbeit mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder Gewässerbeauftragte ernennen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt, was nicht ausschließt, dass der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder wegen Unfähigkeit oder anderer triftiger Gründe durch eine außerordentliche Hauptversammlung abberufen werden können.

Die Amtsdauer beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, welche die Vorstandsmitglieder gewählt hat und endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die über eine Neu- oder Wiederwahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand andere ordentliche Mitglieder kommissarisch einsetzen. Sie müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des amtierenden Vorstandes in ihrem Amt bestätigt werden bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Bis zur Bestätigung haben sie Stimmrecht im Vorstand. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden. Scheiden sowohl der Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende vorzeitig aus ihren Ämtern aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit vom Arbeitsdienst befreit.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern generell ermächtigt, alle aus Zweck und Zielsetzung des Vereins resultierenden Punkte, insbesondere zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, im Namen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und nach Absprache unter den Vorstandsmitgliedern statt. Der Vorstand ist berechtigt, für fischereiliche Vereinsveranstaltungen die betreffenden Gewässer für die notwendige Zeit zu sperren; diese Einschränkungen sind rechtzeitig bekanntzugeben. Der Vorstand kann Fischereiaufseher für die Vereinsgewässer ernennen.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig ordentlichen Mitgliedern hat der Vorstand eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen und darüber einen Beschluss zu fassen. Der Beschluss ist dem Erstunterzeichner des Antrages zeitnah schriftlich mitzuteilen.
6. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Ihnen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Der Umfang der Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus festzulegen. Bei unterjährigem Ein- und Austritt in den Vorstand ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig nach Monaten zu berechnen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ordentliche Mitglieder als Kassenprüfer sowie jeweils ein weiteres ordentliches Mitglied als Ersatz. Die Amtsdauer eines jeden Kassenprüfers beträgt jeweils zwei Geschäftsjahre, wobei die Amtsdauer immer versetzt endet. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers aus dringendem Grund nimmt ein Ersatzmitglied seine Auf-

gaben wahr, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein tritt das Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Kassenprüfers.

2. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines Geschäftsjahres, aber noch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch, erstatten der Mitgliederversammlung hierüber mündlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse und Bücher die Entlastung des Kassenwarts. Zwischenprüfungen während des laufenden Geschäftsjahres sind auf Verlangen beider Kassenprüfer oder aufgrund Mehrheitsbeschlusses der übrigen Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit möglich.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben sofort laufend zu buchen. Alle Belege sind fortlaufend für das Jahr zu nummerieren. Aus den Belegen muss der Tag, Ort und Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Alle außerplanmäßigen Zahlungen müssen in außergewöhnlichen Fällen vom Vorstand genehmigt sein. Die im Haushalt festgelegten Ausgaben dürfen nur in dringenden Fällen überschritten werden.

Die Kassenbücher sind mindestens jährlich abzuschließen. Der Kassenwart kann das Kassenbuch unter Zuhilfenahme allgemein üblicher Tabellenkalkulationsprogramme führen. Das Kassenbuch ist für jedes Geschäftsjahr in gedruckter, unabänderbarer Form sowie vom Kassenwart und den Kassenprüfern unterschrieben zu den Akten zu nehmen.

Der Vorstand ist bei den Vorstandssitzungen über die Entwicklung des Vereinsvermögens, der Einnahmen und Ausgaben sowie offener Forderungen in geeigneter Form zu informieren. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sind die Aufzeichnungen und Belege auf Verlangen auch unterjährig zeitnah zur Einsicht vorzulegen.

Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung des Vermögens des Vereins. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor der Entlastung des Kassenwartes durch die Mitgliederversammlung dieser bekanntzugeben.

2. Das Kassenbuch ist stets von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Aufzeichnungen im Kassenbuch sind mit den vorhandenen Belegen auf ihre Richtigkeit hin abzugleichen. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Überträge aus dem Vorjahr sind mit den entsprechenden Unterlagen des Vorjahres auf ihre Richtigkeit abzugleichen. Der Kassenwart ist verpflichtet, die Bestände vom Ende des Geschäftsjahres auf den Tag der Prüfung in geeigneter Weise fortzuschreiben.

Jede Unklarheit und jeder Zweifel an der Wirtschaftlichkeit wird notiert und mit dem Vorstand besprochen und bereinigt. Niederschriften auf den Belegen und in den Büchern sind nicht statthaft. Mehr- oder Minderbeträge in den Kassenabschlüssen sind aufzuklären und gleichfalls zu bereinigen. Unaufgeklärt gebliebene Minderbeträge sind in der Einnahmeliste für den folgenden Monat zu buchen und vom Kassierer bar zur Kasse zu legen. Mehrbeträge sind buchungsmäßig zu vereinnahmen. Auf dem Beleg ist ein entsprechender Vermerk niederzuschreiben. Der errechnete Kassenbestand ist auf sein Vorhandensein zu prüfen. Bargeldbestände sind nachzuzählen, Bankguthaben mittels aktuellen Kontoauszugs nachzuweisen.

Nach beendeter Prüfung haben die Prüfer im Kassenbuch einen Vermerk über ihr Ergebnis einzutragen und zu unterschreiben. Der Kassenwart zeichnet dies, ggf. unter Angabe seiner abweichenden Auffassung, gegen.

3. Die Kassenbelege sind nach Abschluss des Geschäftsjahres für die Dauer von zehn Jahren, beginnend ab dem Folgejahr, aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 30 Kalendertagen die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Tag der Versammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 16 Folgen der Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird ein etwa verbleibendes Vermögen dem Verband „Deutscher Angelfischerverband e.V.“ mit der Auflage zugeführt, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der Verband nicht mehr bestehen, ist es durch die Liquidatoren karitativen Zwecken zuzuführen.
2. Die Löschung im Vereinsregister ist nach erfolgter Auflösung sofort zu beantragen. Gleichfalls ist dem zuständigen Finanzamt Nachricht zu geben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 2. Februar 2001. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer, bis auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine neue Satzung in Kraft tritt oder der Verein aufgelöst wird. Am Tag der Beschlussfassung anhängige Streitigkeiten sind nach Maßgabe der alten Fassung zu regeln, ausgenommen Geldforderungen des Vereins.

Vechelde, den 14. Februar 2014

Angelsportverein Vechelde von 1975 e.V.

gez.

gez.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Gewässerordnung des Angelsportverein Vechelde von 1975 e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Gewässerordnung ergänzt die Satzung des Angelsportverein Vechelde von 1975 e.V. (im Folgenden abgekürzt nur „ASV Vechelde“ oder „Verein“). Ergänzend dazu gelten die in den Vereinsmitteilungen, durch Aushang oder auf der Internetseite des Vereins bekannt gemachten ergänzenden Beschlüsse.
2. Die Gewässerordnung gilt für das Verhalten an den vereinseigenen Gewässern
 - a) Teich Vechelde,
 - b) Teich Wahle
 - c) Flusslauf der Aue vom Auslauf Rückhaltebecken Üfingen der Salzgitter Flachstahl GmbH bis zur Holzbrücke am Feldweg Fürstenauer Holz/Bortfeld.
3. Für das Fischen an den Gewässern der Interessengemeinschaft Mittellandkanal (abgekürzt „IGM“) gilt die auf den Fangkarten der IGM abgedruckte Gewässerordnung. Zum Fischen an den Gewässern der IGM muss grundsätzlich die Fischereiprüfung bestanden sein.
4. Die Gewässerordnung entbindet kein Vereinsmitglied davon, sich an Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zu halten, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Gewässerordnung geregelt sind.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzend zu dieser Gewässerordnung zum Zwecke der Hege und Pflege oder zur Gefahrenabwendung auch ohne vorherige Ankündigung besondere Bestimmungen zu erlassen oder Einschränkungen zu verfügen. Sofern diese nicht im Voraus durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurden, sind sie durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen oder aufzuheben.

§ 2 Ausübung der Fischwaid

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Fischen in waid- und sportgerechter Weise auszuüben. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiverordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.
2. Der gewerbliche Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen durch die Mitglieder ist nicht gestattet.

§ 3 Mitzuführende Ausweispapiere und Ausrüstung; Verhalten bei Kontrollen

1. Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss folgende gültige Dokumente mit sich führen:
 - a) Personalausweis, Führerschein oder Fischereischein,
 - b) Sportfischerpass mit Beitragsmarke des aktuellen Geschäftsjahres,
 - c) Nachweis über die bestandene Sportfischerprüfung,
 - d) Fangkarte des Vereins,
 - e) Satzung und Gewässerordnung, und
 - f) an den Gewässern der IGM zusätzlich den Fischereierlaubnisschein der IGM.
2. Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss mindestens folgende Ausrüstung mit sich führen:
 - a) Geeigneter Unterfangkescher,

- b) Hakenlöser, Maulsperre, Maßband oder Zollstock,
 - c) Fischbetäuber,
 - d) Messer, dessen Klingenlänge das gesetzlich vorgegebene Höchstmaß nicht überschreitet.
3. Die Dokumente und die Ausrüstung sind bei Kontrollen den Polizeibeamten, Fischereiaufsehern, Vorstandsmitgliedern oder anderen Vereinsmitgliedern sowie die verwendeten Köder, den Fang und die für dessen Transport verwendeten Behältnisse, auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Verhalten am Gewässer

1. Jedes Mitglied muss sich an den Gewässern so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Es sind alle Tätigkeiten zu unterlassen, die diesem Ziel entgegenstehen. Die Anlagen sämtlicher Gewässer sind zu schonen und gegen Verunreinigungen oder Beschädigungen zu schützen. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Streitigkeiten mit Anliegern oder anderen Vereinsmitgliedern sind zu vermeiden. Sollten trotzdem welche auftreten, so ist der Vorstand darüber unverzüglich zu informieren. Für einen durch eigenes Verhalten angerichteten Schaden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich und haftbar.
2. Das Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet, nicht jedoch von Inseln, Stegen, Brücken, Wehren, Schleusen, Hafen- und Umschlagsanlagen oder in Schonzonen. Das Betreten von Schilfgürteln ist nicht gestattet. Über die Zulässigkeit von Eisangeln entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszuüben, dass andere Angler nicht behindert werden.
3. Der Vorstand kann zur Durchführung von Veranstaltungen oder wenn der Schutz des Gewässers oder andere dringende Gründe es erforderlich machen, Vereinsgewässer oder Teile davon für die Mitglieder sperren; im Falle von Veranstaltungen ist dies rechtzeitig in den Vereinsmitteilungen sowie durch Aushang und Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins bekanntzugeben.
4. Der Sport ist an den Gewässern so auszuüben, dass andere Mitglieder nicht gestört werden. Angelruten dürfen nur an einer dafür hergerichteten Angelstelle ausgelegt werden. Der Angler hat sich in angemessener Entfernung zu seinen Angeln aufzuhalten. Beim Angeln ist, auf Verlangen, vom nächsten Nachbarn ein Mindestabstand von 20 Metern zu halten. Jedes Mitglied, das ein Fanggerät ohne Aufsicht findet, ist verpflichtet es zu entfernen und beim Vorstand abzugeben.
5. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Mitglieder und Anlieger nicht behindert werden. Angelstellen dürfen nicht durch eigenmächtige Maßnahmen verändert werden. Jeder Angelplatz ist während des Fischens sauber zu halten und sauber zu verlassen. Müll ist mitzunehmen, auch wenn der Müll nicht von Mitglied selber stammt. Grillen und Lagerfeuer sind nur in geeigneten Gefäßen erlaubt; insbesondere bei Trockenheit ist auf ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Das Verrichten menschlicher Bedürfnisse auf den Angelstellen und Wegen ist nicht zulässig.
6. Das Befahren der Gewässer mit Booten aller Art ist nur nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands, insbesondere zu Hege- und Pflegemaßnahmen, gestattet. Der Einsatz von Futterbooten ist erlaubt. Bei der Nutzung von Booten dürfen andere Angler nicht behindert werden. Das Baden in den Vereinsgewässern ist nicht erlaubt.
7. Bei Kiesgruben besteht im Bereich von frischen Abbruchkanten und Kippflächen Lebensgefahr. Hier ist ausreichender Abstand zu halten; Kinder und andere Begleitpersonen sind vom Mitglied besonders zu beaufsichtigen.
8. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass die Vereinsgewässer von Wildfischern oder sonstigen schädlichen Einflüssen verschont bleiben. Sollten Fischvergiftungen auftreten, ist der Vorstand hierüber schnellstens zu unterrichten.

§ 5 Zugelassene Fanggeräte

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist an den Vereinsgewässern das Angeln mit maximal drei Angelruten gestattet, von denen eine außerhalb der Schonzeiten eine Raubfischrute sein darf. Jede Angelrute darf nur eine Anbissstelle haben, Paternostersysteme oder ähnliche Mehrfachhaken sind grundsätzlich nicht gestattet. Senken dürfen nur zum Köderfischfang benutzt werden. Alle anderen Ködersysteme, insbesondere Netze, Reusen oder Schnüre, dürfen außer zu im Voraus vom Vorstand genehmigten Hegezwecken nicht verwendet werden.
2. Als Raubfischrute gilt eine Angel mit einem ganzen Köderfisch. Angelruten mit Fischfetzen als Köder gelten nicht als Raubfischruten. Fischfetzen dürfen maximal 8/10 des ursprünglichen Fischkörpers umfassen; Kopf oder Schwanzflosse sind nach waidgerechten Töten des Köderfisches zur Gänze zu entfernen. Während der Raubfischschonzeiten dürfen keine Raubfischruten ausgelegt werden.
3. Beim Blinkern sowie der Spinn- und Flugfischerei ist nur eine Angelrute mit einer Anbissstelle zugelassen; weitere Angelruten dürfen nicht zur gleichen Zeit benutzt werden.
4. Nur eine Angelrute darf mit Stahlvorfach benutzt werden. Es darf nur ein Zwillings- oder Drillingshaken an einer Raubfischrute benutzt werden. Das Angeln mit Zwillings- oder Drillingshaken ist auf Friedfische generell nicht gestattet und auf Raubfische während der Kernschonzeit vom 15. Januar bis einschließlich 15. Mai nicht gestattet.
5. Für das Fischen an den nicht-vereinseigenen Gewässern, insbesondere der Interessengemeinschaft Mittellandkanal, gelten ausschließlich die aus dem jeweiligen Fischereierlaubnisschein ersichtlichen Bestimmungen sowie bedarfsabhängig weitere in den Vereinsmitteilungen bekannt gemachte Bestimmungen.

§ 6 Schonzeiten, Mindestmaße und Fangmengenbegrenzungen

1. Jeder gefangene Fisch ist sofort nach dem Fang entsprechend seiner beabsichtigten Verwendung unverzüglich und schonend waidgerecht zu behandeln. Untermaßige oder erkennbar im Laich stehende Fische sind sofort (d.h. ohne Hälterung) zurückzusetzen; auch wenn der Fisch nach dem Zurücksetzen möglicherweise eingehen könnte. Haken sind schonend zu entfernen, im Notfall ist das Vorfach möglichst kurz abzuschneiden.
2. Das Ein- oder Umsetzen von Fischen, Krebsen und sonstigen Wassertieren aller Art ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Gewässerwartes nicht gestattet. Insbesondere dürfen aus dem Mittelland- und Stichkanal sowie sonstigen nicht-vereinseigenen Gewässern keine Fische in vereinseigene Gewässer eingesetzt werden.
3. Der Fang von Köderfischen darf 25 Stück pro Tag nicht übersteigen und ist nur für den eigenen Gebrauch zulässig. Als Köderfische dürfen nicht gefangen und verwendet werden: Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie und Zander sowie alle sonstigen unter Naturschutz stehenden Fischarten und sonstigen Wassertiere.
4. Die Fangmengen und Mindestmaße sind aus der jeweils gültigen Fangkarte ersichtlich. Es dürfen nur so viele Fische mitgenommen werden, wie Felder je Fischart in der Fangkarte vorhanden sind (ausgenommen Köderfische).

Die maximal zulässigen Fangmengen pro Tag und Woche betragen:

- a) Hecht und Zander: Zwei Stück pro Tag und zwei Stück pro Woche,
- b) Karpfen: Zwei Stück pro Tag und vier Stück pro Woche,
- c) Forelle: Fünf Stück pro Tag.

Als Woche im Sinne dieser Vorschrift gilt der Zeitraum von Montag bis Sonntag.

Jeder Fisch, der das vorgeschriebene Mindestmaß erreicht und als Fang mitgenommen wird, ist nach Versorgung unverzüglich in die Fangkarte einzutragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fangkarte gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu führen. In die Fangkarte sind bei der entsprechenden Fischart Teichkürzel, Länge und Fangdatum im Format „Tag/Monat“ einzutragen.

5. Schonzeiten werden, unter Berücksichtigung geltender Gesetze und Verordnungen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Sofern nicht etwas anderes festgelegt ist, gelten folgende Schonzeiten:

- a) Hecht und Zander: 15. Januar bis einschließlich 30. April,
- b) Forellen in Fließgewässern: 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen die Schonzeiten für Hecht und Zander im Bedarfsfall bis einschließlich zum 31. Mai ausdehnen, wenn dies zum Zwecke der Hege, insbesondere unter Berücksichtigung von Witterung und Laichverhalten, angemessen erscheint. Eine Verlängerung der Schonzeiten ist den Mitgliedern zeitnah bekanntzugeben.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Vorzeigen seiner eigenen Papiere,
 - a) Sich von jedem an den Vereinsgewässern angetroffenen Angler die zum Fischen erforderlichen Papiere vorzeigen zu lassen,
 - b) das Fanggerät einschließlich der ausgelegten Köder zu überprüfen,
 - c) sich die gefangenen Fische vorzeigen zu lassen.
2. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Gewässerordnung sind durch das Mitglied die Personalien festzustellen und der Vorstand über den Sachverhalt zu informieren. Der Einzug von Papieren und Fanggerät darf nur durch Vorstandsmitglieder, Fischereiaufseher oder die vom Verein ernannten Gewässerbeauftragten erfolgen.

§ 8 Freizeichnung

Das Betreten der Vereinsgewässer und die Ausübung des Angelsports erfolgen auf eigene Gefahr.

Vechede, den 14. Februar 2014

Angelsportverein Vechede von 1975 e.V.

gez.

gez.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender